



STATUTEN

STATUTEN

Wenn in den Statuten aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form benutzt wurde, versteht es sich von selbst, dass die weibliche Form ebenso damit verstanden werden soll.

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Verein „**SPORTSCHÜTZEN AEDERMANNSDORF/HERBETSWIL**“ entsteht 2014 durch den Zusammenschluss der Schützengesellschaft Aedermannsdorf, gegründet 1872 und der Sportschützen Herbetswil, welche ihrerseits im Jahre 2003 aus der Fusion der 1885 gegründeten Schützengesellschaft und der 1961 gegründeten Sportschützen Herbetswil entstanden sind.

Art. 2 Der Verein „Sportschützen Aedermannsdorf/Herbetswil“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff, ZGB.

Art. 3 Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Aedermannsdorf.

Art. 4 Der Verein fördert die Schiessfertigkeit ihrer Mitglieder auf sportlicher, leistungssportlicher und kameradschaftlicher Ebene. Sie führen im Interesse der Landesverteidigung die Bundesübungen durch. Weiter führen sie freiwillige Übungen durch. Sie gewährleisten die Ausübung des Schiessens in den Disziplinen Gewehr 300m, 50m und 10m vom Jugend- bis zum Seniorenalter und fördern die sinnvolle Freizeitgestaltung sowie die Pflege der Kameradschaft.

Der Verein

- setzt sich für die Jugendlichen ein
- fördert die Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten aller Mitglieder
- ist bestrebt, auch in der Öffentlichkeit Akzente zu setzen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Der Verein mit all seinen Mitgliedern ist selbst Mitglied

- des Schweizerischen Schiesssportverbandes SSV
- USS Versicherungen Genossenschaft (USS)
- des Solothurner Schiesssportverbandes SOSV
- des Bezirksschützenvereins BSV Thal

Er unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.

II Mitgliedschaft

- Art. 6 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorenveteranen), Ehrenpräsidenten/Ehrenmitgliedern, sowie Gönnermitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.
Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.
Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV (Dok. Reg.-Nr 2.18.01; AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des SSV) als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).
- Art. 7 Ehrenpräsident oder Ehrenmitglied wird, wer sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht hat und von der GV zu diesem Ehrenamt gewählt wird. Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 8 Gönner und Sponsor wird, wer den Verein finanziell und/oder materiell unterstützt. Sie können an der GV teilnehmen, haben jedoch kein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht.
- Art. 9 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die GV bleibt vorbehalten.
- Art. 10 Jedes Mitglied, das einen Jahresbeitrag entrichtet, kann alle Rechte, die ihm die Statuten gewähren, in Anspruch nehmen. Es kann Anträge zu Händen der GV stellen. Die Anträge sind bis spätestens am 31. Dezember schriftlich dem Vorstand einzureichen, damit diese ordnungsgemäss traktandiert werden können. Anträge zu den traktandierten Geschäften können an der GV gestellt werden. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat Anspruch auf ein Exemplar der Vereinsstatuten.
- Art. 11 Jedes Mitglied verpflichtet sich,
- Statuten, Reglemente und Beschlüsse einzuhalten,
 - die Vereinsleitung zu unterstützen,
 - den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

- Art. 12 Die GV kann Mitglieder, Personen und Vereine, die für den Verein besondere Dienste geleistet haben, ehren (Ehrenmitgliedschaft/Ehrenpräsident) oder anderweitig auszeichnen. Sie werden in der Regel vom Vorstand der GV zur Ernennung vorgeschlagen.
- Art. 13 Angehörige der Armee und Personen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. Sie sind jedoch keine Vereinsmitglieder und haben kein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht. Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Verein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.
- Art. 14 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 15 Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen trotz 2-maliger Mahnung nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das Rekursrecht an die nächstfolgende GV bleibt vorbehalten. Wird dieses Recht verlangt, wird das Ausschlussbegehren vom Vorstand traktandiert und die GV stimmt über den Ausschluss ab. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
- Art. 16 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

III Organisation

Art. 17 Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung GV
- Vereinsvorstand VS
- Kommissionen K

Generalversammlung GV

- Art. 18 Die GV ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliederkategorien zusammen. Jedes Mitglied hat nur ein Stimmrecht.
- Art. 19 Die ordentliche GV findet normalerweise im ersten Semester des Jahres statt und muss durch den VS einberufen und vom Präsidenten geleitet werden. Im Verhinderungsfalle muss die GV den Vorsitzenden (in der Regel der Vizepräsident) als Sitzungsleiter wählen.
Sie ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den stimmberechtigten Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.
- Art. 20 Nicht traktandierte Anträge können erst an der nächstfolgenden GV behandelt werden.
- Art. 21 Die GV muss folgende Traktanden behandeln:
- Appell zur Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Wahl von Stimmzählern
 - Abnahme des Protokolls der letzten GV
 - Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Obmänner G300/G50/G10m
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Kenntnisnahme des Berichtes der RPK
 - Décharge-Erteilung an den VS
 - Kenntnisnahme der Mutationen
 - Rekursbegehren bei Ausschluss von Mitgliedern
 - Wahl der Mitglieder des VS
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der RPK
 - Genehmigung des Jahresprogramms
 - Festsetzung der Mitglieder- und Vereinsbeiträge
 - Genehmigung des Budgets
 - Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
 - Anträge
 - Statutenrevisionen
 - Ehrungen
 - Fusion und Auflösung des Vereins
- Art. 22 Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 20% der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Art. 23 Wahlen werden im ersten Durchgang mit dem absoluten, im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Sachgeschäften und Wiedererwägungsanträgen entscheidet das relative Mehr, bei Statutenrevisionen $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident (im Verhinderungsfalle der Vorsitzende) ein 2. Stimmrecht.

Ausserordentliche Generalversammlung (a.o.GV)

Art. 24 Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung (a.o.GV) kann vom VS oder von 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Falls 20% die Einberufung verlangen, hat diese innert zwei Monaten stattzufinden.

Vereinsvorstand

Art. 25 Aufgaben

Der VS trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Zuhanden der GV kann er Anträge stellen. Im Weiteren ist er dafür besorgt, dass intern die Stellvertretungen geregelt sind. Er erlässt Pflichtenhefte und führt die Aufgaben der einzelnen Chargierten im Aufgabenkatalog auf.

Art. 26 Finanzielle Kompetenz

Die finanzielle Kompetenz des VS für einmalige Ausgaben beschränkt sich, soweit die Ausgaben nicht durch das Budget bestimmt sind, auf Fr. 5'000.00 pro Rechnungsjahr. Sämtliche Rechnungen sind durch den Ressortchef und den Präsidenten zu visieren.

Art. 27 Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 4, max. 12 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und setzt sich mindestens zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident (Mitglied Ressort Stab)
- Kassier (Mitglied Ressort Stab)
- Aktuar

IV Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 28 Obliegenheiten und Pflichten

- **Präsident**

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Generalversammlung und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Vizepräsidenten, dem Kassier (Mitglieder Ressort Stab) oder dem Aktuar führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

- **Vizepräsident (Mitglied Ressort Stab)**

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in allen seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.

- **Kassier (Mitglied Ressort Stab)**

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der Generalversammlung die Jahresrechnung mit Budget zur Genehmigung vor. Er achtet auf optimale Kapitalerträge, wobei er das Geld gemäss Art. 41 dieser Statuten anzulegen hat. Im Zahlungsverkehr verfügt er über Einzelunterschrift.

- **Aktuar**

Der Aktuar ist Protokollführer der Generalversammlung und der Vorstandssitzung. Er unterstützt den Vorstand in weiteren administrativen Belangen, insbesondere erledigt er die Korrespondenz.

Art. 29 Weitere Chargen und deren Aufgaben

Der Vorstand kann weitere Ämter benennen, Chargen bezeichnen und Aufgaben verteilen. Er regelt dies in einem separaten Anhang 1 (Ämter und Chargen) zu diesen Statuten und ist berechtigt, dieses im Bedarfsfalle in eigener Kompetenz den jeweiligen Bedürfnissen des Vereins anzupassen.

Art. 30 Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut und Geld verantwortlich und haftbar.

Art. 31 Der VS ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zirkularbeschlüsse können in dringenden Fällen auch per Telefon, E-Mail oder SMS eingeholt werden. Der Entscheid ist im darauffolgenden Vorstandsprotokoll festzuhalten.

Art. 32 Der VS leitet den Verein gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften. Der VS kann Berater beiziehen, welche Antrags-, jedoch kein Stimmrecht besitzen.

Art. 33 Der VS besammelt sich, wenn der Präsident oder ein VS-Mitglied dies als notwendig erachtet. Die Einladung hat normalerweise 1 Woche im Voraus durch den Präsidenten zu erfolgen.

Art. 34 Der Präsident oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter zeichnet zu zweien mit dem verantwortlichen Vorstandsmitglied. Für den Finanzverkehr zeichnen die Mitglieder des Ressorts Stab mit Einzelunterschrift.

Art. 35 Der VS regelt die Stellvertretungen.

Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 36 Die RPK besteht aus mind. zwei Mitgliedern. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar.

Art. 37 Die RPK prüft die Richtigkeit und Vollständigkeit der Jahresrechnung und kontrolliert die Anlagen und das Vorhandensein der Wertschriften und übrigen Vermögenswerte. Sie ist jederzeit berechtigt, Zwischenprüfungen vorzunehmen. Jedes Mitglied der RPK kann Zwischenprüfungen verlangen.

Art. 38 Die Revisoren erstatten zuhanden der ordentlichen GV schriftlich Bericht und Antrag.

V FINANZIELLES

Art. 39 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 40 Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- den Vereinsbeiträgen
- dem Reingewinn aus Anlässen
- den Entschädigungen für die Durchführung von Bundesübungen
- den Entschädigungen für die Durchführungen von Jungschützenkurse oder Junioresubventionen
- den Erträgen des Vereinsvermögens
- den Gemeindebeiträgen
- den Spenden und Gönnerbeiträgen

Art. 41 Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Versicherungsbeiträgen
- Entschädigungen
- Beiträgen an Teilnehmer von auswärtigen Anlässen
- Leiter- und Funktionärsausbildung
- Auszeichnungen und Geschenke
- Andere ordentliche Ausgaben gemäss Budget

Art. 42 Das Vereinsvermögen darf nur in schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Die Erhaltung dieser Vermögenswerte steht im Vordergrund. Die Anlagen erzielen ein kontinuierliches Einkommen und unterliegen nur geringen Wertschwankungen. Als Anlageziel wird ERTRAG (Yield) definiert. Grössere Risiken dürfen nicht eingegangen werden.

Der Vorstand entscheidet auf Vorschlag des Kassiers die Stelle, bei der Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 43 Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung entscheidet die GV.

Art. 44 Der Verein haftet gegenüber Dritten mit seinem ganzen Vermögen. Die persönliche Haftung beschränkt sich maximal auf den festgelegten Jahresbeitrag.

VI Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 45 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben

Art. 46 Statuten können von der GV geändert oder revidiert werden. Der Beschluss erfordert die Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 47 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

- Auf Antrag des Vorstandes
- Auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder

Art. 48 Der Auflösung müssen 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 49 Über die Verwendung des Vermögens beschliesst die letzte Generalversammlung.

Art. 50 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. März 2014 genehmigt und treten rückwirkend per 01. Januar 2014 in Kraft. Vorbehalten ist die Genehmigung durch die Verbände. Die bisherigen Statuten sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

SPORTSCHÜTZEN AEDERMANNSDORF/HERBETSWIL

Aedermannsdorf, 22. März 2014

Sig.

Christoph Altermatt
Präsident

Martin Fluri
Aktuar

Genehmigung SOSV, Solothurner Schiesssportverband

Diese Statuten wurden am 07. Juli 2014 vom Solothurner Schiesssportverband SOSV genehmigt.

Sig.

Heinz Hammer
Präsident

Siegfried Meier
Vizepräsident

Genehmigt, Amt für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Solothurn

Auf Grund von Artikel 19 der Schiessverordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung) vom 05. Dezember 2003 (Stand 01.01.2011)
4509 Solothurn, 13. August 2014

Sig.

Oberst i Gst Diego Ochsner
Chef AMB / Kreiskommandant

STATUTEN, Anhang 1 (Ämter und Chargen)

Nach Artikel 29 der Statuten regelt der Vorstand die Ämter und Chargen des Vereins. Folgende Ämter und deren Aufgaben sind im neuen Verein wie folgt geregelt.

- **Obmann Gewehr 300m / Schützenmeister**

Der Obmann Gewehr 300m ist verantwortlich für den korrekten, geordneten Schiessbetrieb. Er leitet die Bundesübungen sowie sämtliche freiwilligen Schiessübungen und ist für die Abrechnungen der Wettkämpfe G300m zuständig. Er erstellt die jeweiligen Rapporte und Berichte

Für die Aufsicht, Betreuung und Ausbildung der Schiessenden stehen ihm der Hauptschützenmeister und die Schützenmeister zur Seite. Er regelt mit ihnen auch die Stellvertretung.

Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse besucht haben. Einem Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen.

- **Obmann Gewehr 50m**

Der Obmann Gewehr 50m ist verantwortlich für den korrekten, geordneten Schiessbetrieb im Kleinkaliberschiessen. Er leitet sämtliche Schiessübungen und ist für die Abrechnungen der Wettkämpfe G50m zuständig. Er erstellt die jeweiligen Rapporte und Berichte.

Für die Aufsicht, Betreuung und Ausbildung der Schiessenden stehen ihm die Schützenmeister zur Seite. Er regelt mit ihnen auch die Stellvertretung.

- **Obmann Gewehr 10m**

Der Obmann Gewehr 10m ist verantwortlich für den korrekten, geordneten Schiessbetrieb im Luftgewehrschiessen. Er leitet sämtliche Schiessübungen und ist für die Abrechnungen der Wettkämpfe G10m zuständig. Er erstellt die jeweiligen Rapporte und Berichte.

Für die Aufsicht, Betreuung und Ausbildung der Schiessenden stehen ihm die Schützenmeister zur Seite. Er regelt mit ihnen auch die Stellvertretung.

- **Vereinstrainer**

Den Vereinstrainern (Leiter J+S, Trainer C+B SSV) obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden gemäss Ausbildungskonzept SSV.

- **Nachwuchs/Jungschützenleiter**

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes und der Verbände. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

- **Munitionsverwalter**

Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf, die Verteilung und Abrechnung der Munition. Weiter ist er zuständig für die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

- **Schiesssekretär**

Er verfasst im Auftrag des Obmann G300m den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder im militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzern von Leihwaffen. Er leitet die Daten an den Mitgliederkontrolleur weiter, welcher die Erfassung in der VVA vorzunehmen hat.

- **Mitgliederkontrolleur**

Ein Mitglied des Ressort Stab ist verantwortlich für die Führung der Mitgliederkontrolle in der VVA (Vereins- und Verbandsadministration des SSV). Er führt das Mitgliederverzeichnis und die Lizenzkontrolle des Vereins und ist verantwortlich für Einträge der Vorstands- und Schiesstagemeldungen sowie für den Schiessbericht und die Abrechnungen mit dem VBS.

- **Archiv**

Der Verein kann ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände unterhalten. Der vom VS bestimmte Archivar ist für die saubere Registrierung verantwortlich.

- **Spezialkommissionen**

Der Vorstand kann für Spezialaufgaben zeitlich begrenzte Spezialkommissionen per Vorstandsbeschluss einsetzen. Er regelt dabei insbesondere deren Kompetenzen. Die Amtszeit der Mitglieder dieser Spezialkommissionen beginnt mit der Berufung und endet mit der Erfüllung des Auftrages.

Verantwortlichkeiten

Der Aufgabenkatalog bezeichnet die für die obigen Chargen und der Ämter gem. Art. 29 der Statuten verantwortlichen Personen und deren Stellvertretungen. Der Aufgabenkatalog wird jährlich vom Vorstand beschlossen.

SPORTSCHÜTZEN AEDERMANNSDORF/HERBETSWIL

Aedermannsdorf, 22. März 2014

Sig.

Christoph Altermatt
Präsident

Martin Fluri
Aktuar